



Sonderinformation | Umsatzsteuer und Aufsichtsratsvergütungen

Bislang ging die deutsche Finanzverwaltung davon aus, dass ein Aufsichtsratsmitglied stets selbstständig und damit unternehmerisch tätig ist (Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE).

Sowohl der EuGH (Urteil vom 13.6.2019 -C-420/18- IO) als auch der BFH (Urteil vom 27.09.2019 -V R 23/19) stellten im Jahr 2019 jedoch klar, dass ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht selbstständig tätig und somit umsatzsteuerlich kein Unternehmer ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt.

Mit Schreiben vom 08.07.2021 (III C 2 - S 7104/19/10001) hat das BMF nunmehr auch die Verwaltungsauffassung entsprechend angepasst und führt eine 10 %-Grenze für gemischte Vergütungsmodelle sowie eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2021 ein.

1. Grundsatz

Grundsätzlich ist die Selbstständigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG im Umsatzsteuerrecht nach denselben Grundsätzen wie im Einkommensteuerrecht zu beurteilen und liegt vor, wenn eine Tätigkeit auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird. Umsatzsteuerlich bleibt dabei allerdings außer Betracht, ob die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds einkommensteuerrechtlich gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG als selbstständig qualifiziert wird. Auch eine etwaige Haftung nach § 116 AktG führt nicht automatisch zu einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

2. Umsatzsteuerliche Abgrenzungskriterien nach BMF-Schreiben vom 08.07.2021

Mit Schreiben vom 08.07.2021 wird nunmehr die o.g. Rechtsprechung aus 2019 umgesetzt und klar gestellt, dass ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht selbstständig tätig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Die Vergütung kann sowohl in Geldzahlungen als auch in Sachzuwendungen bestehen.

Ferner wird nunmehr eine 10% Grenze bei gemischten Vergütungsmodellen eingeführt, wobei Ausnahmeregelungen für Beamte, andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung bestehen, die einer Abführungspflicht an ihren Dienstherrn unterliegen.



Demzufolge gelten nunmehr folgende Grundsätze, die für jedes Mandat eines Aufsichtsrates gesondert zu beachten sind:

Festvergütung	Mischvergütung	Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder anderweitige variable Vergütungen
Eine Festvergütung liegt insbesondere dann vor, wenn der Aufsichtsrat eine pauschale Vergütung erhält.	Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen, ist der prozentuale Anteil der variablen Vergütungen pro Jahr entscheidend. Reisekostenerstattungen bleiben für die Berechnung jedoch unberücksichtigt.	Sitzungsgelder, die für die tatsächliche Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen bezahlt werden bzw. Zahlungen oder Sachzuwendungen, die den tatsächlich entstandenen Aufwand entschädigen, stellen keine Festvergütungen dar.
	variabler Vergütungsanteil	
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> $< 10\%$ </div> <div style="text-align: center;"> $\geq 10\%$ </div> </div>	
nicht selbstständig tätig	selbstständig tätig	
KEIN Unternehmer	Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG	

Die dargelegten Grundsätze gelten entsprechend für bestellte Mitglieder von Ausschüssen nach § 107 Abs. 3 AktG sowie für vergleichbar andere Gremien, die der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft dienen.

3. Umsatzsteuerliche Folgen

Status des Aufsichtsratsmitglieds	Unternehmer (selbstständig)	Nichtunternehmer (nicht selbstständig)
Steuerbarkeit und Steuerpflicht	Die Vergütungen sind steuerbar und steuerpflichtig.	Die Vergütungen sind nicht steuerbar.
Abrechnung	Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen, soweit die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet oder darauf verzichtet wurde.	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzsteuer darf in den Abrechnungen nicht ausgewiesen werden. Andernfalls wird diese vom Aufsichtsratsmitglied nach § 14c UStG geschuldet. Im Falle von Abrechnungen im Gutschriftsverfahren hatte der BFH in seiner Entscheidung – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung und Teilen der Literatur – klargestellt, dass das Aufsichtsratsmitglied im Falle des Nichtunternehmers eine fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer nicht nach § 14c UStG schuldet.



Status des Aufsichtsratsmitglieds	Unternehmer (selbstständig)	Nichtunternehmer (nicht selbstständig)
Steuerbarkeit und Steuerpflicht	Die Vergütungen sind steuerbar und steuerpflichtig	Die Vergütungen sind nicht steuerbar
Vorsteuerabzug	<ul style="list-style-type: none">• Soweit Umsatzsteuer ausgewiesen wird, steht der Gesellschaft aus der Rechnung des Aufsichtsratsmitglieds nach den allgemeinen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu.• Dem Aufsichtsratsmitglied steht aus Eingangsleistungen unter den allgemeinen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu, soweit die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet oder darauf verzichtet wurde.	<ul style="list-style-type: none">• Der Gesellschaft steht aus der Rechnung des Aufsichtsratsmitglieds kein Vorsteuerabzug zu.• Das Aufsichtsratsmitglied hat aus Eingangsleistungen keinen Vorsteuerabzug.

4. Anwendungszeitpunkt

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn Leistungen bis zum 31.12.2021 nach bisherigen Verwaltungsgrundsätzen behandelt werden.

Das BMF-Schreiben wurde von vielen Unternehmen bereits erwartet und schafft nunmehr Rechtsklarheit für die Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen.

Für Unternehmen, die die Abrechnung der Aufsichtsratsvergütungen bereits angepasst oder die Anpassungen bereits vorbereitet haben, empfiehlt es sich, die bestehenden Modelle auch im Hinblick auf die neue 10 %-Grenze und mögliche Umgestaltungen noch einmal zu beleuchten. Unternehmen und Aufsichtsratsmitglieder, die die ergangene Rechtsprechung noch nicht im Blick hatten, sollten dagegen die bestehenden Aufsichtsratsvergütungsmodelle schnellstmöglich auf möglichen Handlungsbedarf überprüfen, um etwaige Änderungen zum 01.01.2022 rechtzeitig umzusetzen.



Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



Charlotte Geiger

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

charlotte.geiger@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>